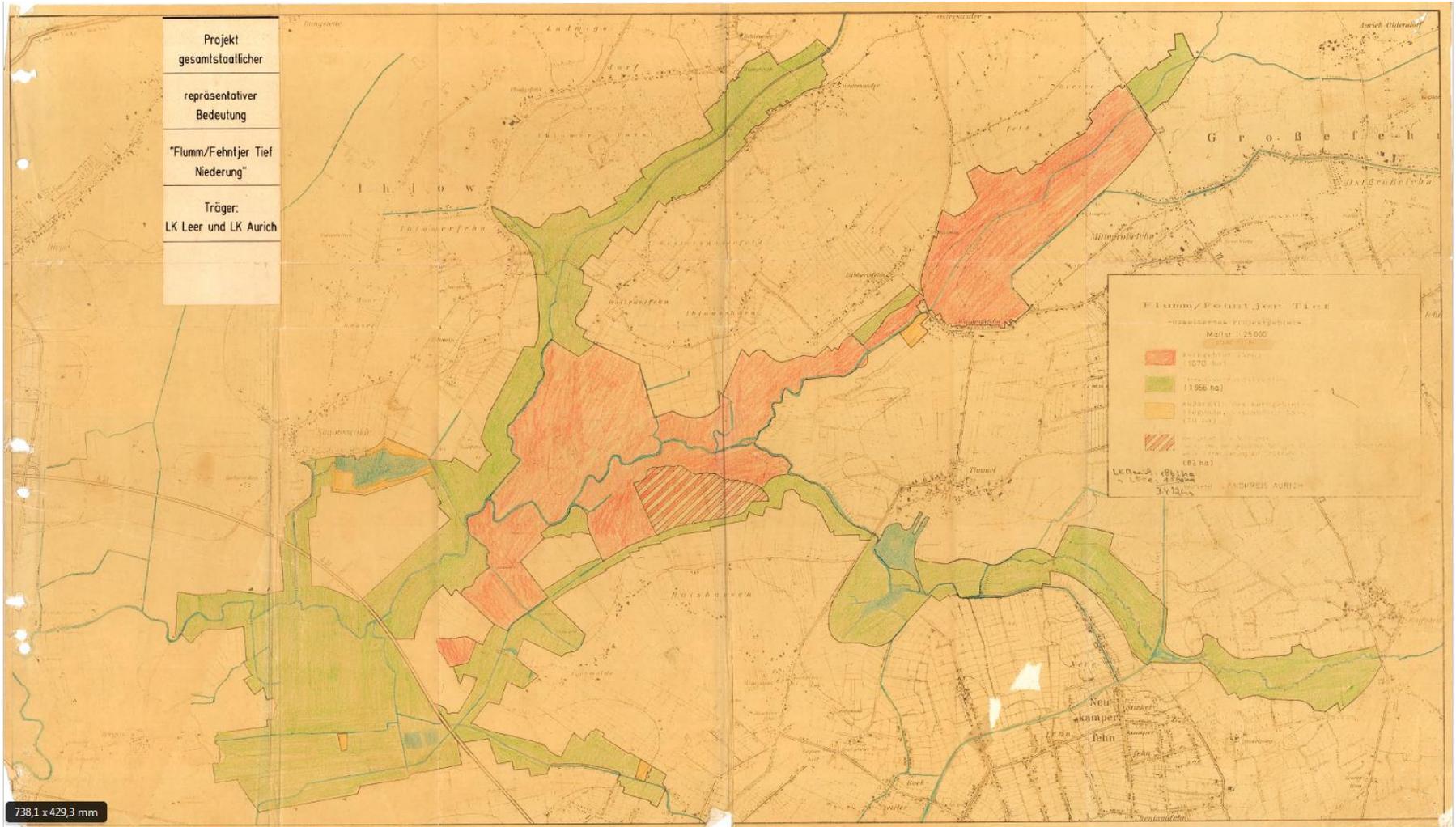




*Ausschuss für Kreisentwicklung und Umwelt am 03.05.2021*

**Verordnungen über das Naturschutz- und das Landschaftsschutzgebiet  
"Fehntjer Tief und Umgebung Nord"**

# Bundesförderprojekt mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung – Flumm/Fehntjer Tief 1989

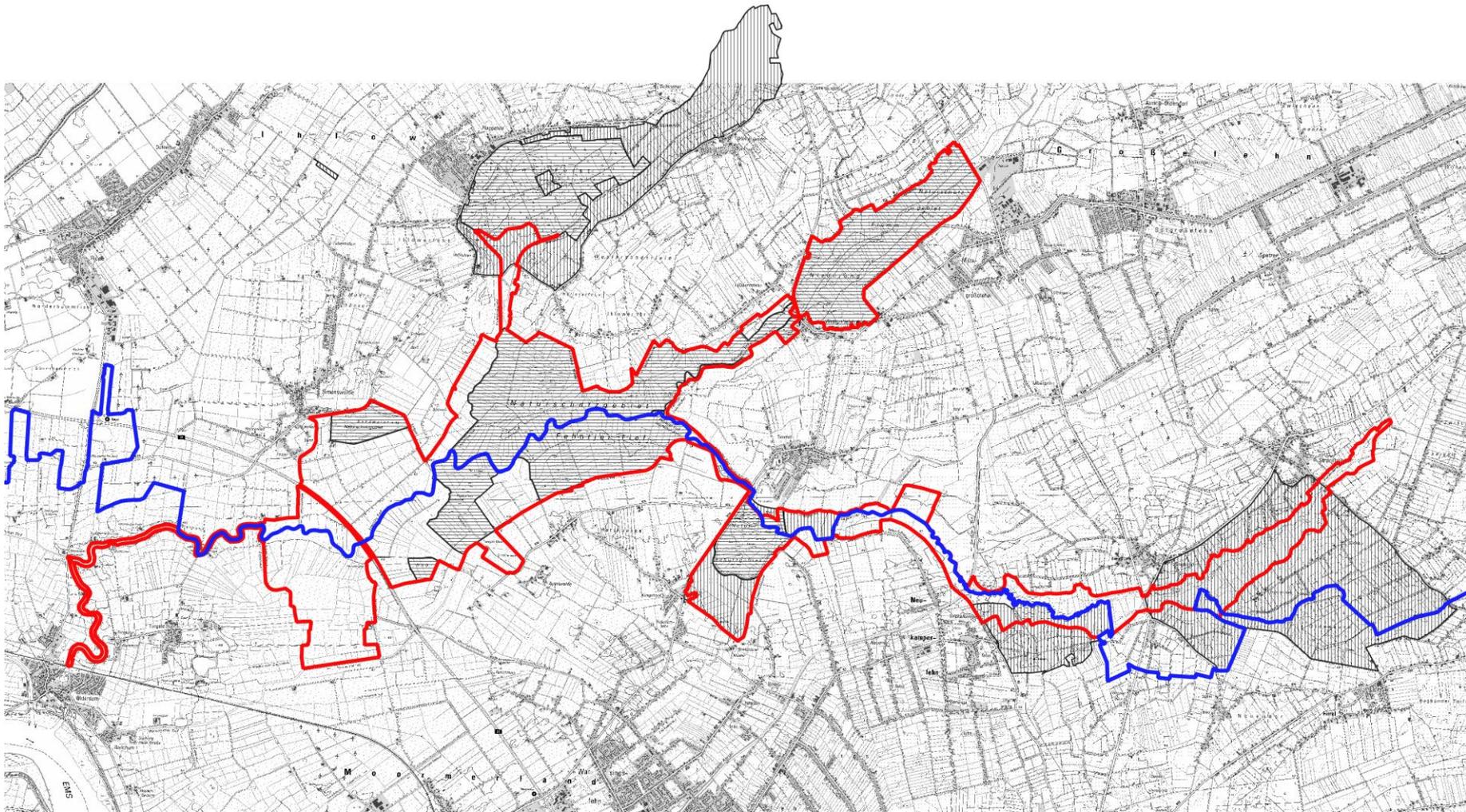


738,1 x 429,3 mm

**Film:**

**Naturschutz  
in der  
Fehntjer Tief Niederung**

# SCHUTZGEBIETSKULISSE



- Bestehende Landschaftsschutzgebiete
- Bestehende Naturschutzgebiete
- Schutzgebietskulisse
- Landkreis-Grenze

## Ziel gemäß EU: Erhalt des günstigen Erhaltungszustands (A und B)

### Schutzzweck gem. Standarddatenbögen (Land Nds.)

- Niedermoor-Niederung und Übergänge zur Moormarsch mit Fließ- u. Stillgewässern sowie Grünland: Sumpfdotterblumen- und Pfeifengraswiesen, feuchte Borstgrasrasen, Hochstaudenfluren, Seggenriede, Röhrichte, Intensivgrünland.
- Repräsentatives Gebiet für eine vermoorte Flussniederung mit Vorkommen subatlantischer geprägter Pfeifengraswiesen, feuchter Borstgrasrasen u. Froschkraut.
- Bedeutung für Teichfledermaus, Fischotter und Vogelwelt.
- Repräsentatives Brutgebiet mit herausragender Bedeutung für Brutvogelgemeinschaften von Feuchtwiesen und strukturreichen Säumen, Brachflächen und Röhrichten (Limikolen, Wiesenweihe, Rohrweihe, Schilfrohrsänger).

# Europäische Richtlinien

## Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (1992)

- Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen.
- Meldung des Fauna-Flora-Gebietes 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“ an die EU ist bereits Ende 2004/Anfang 2005 erfolgt, Ausweisung als Schutzgebiet hätte bis Ende 2013 erfolgen sollen.

## Vogelschutzrichtlinie (1979)

- Die Richtlinie hat die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten zum Ziel.
- Bereits auf Grundlage des Art. 4 EU VSRL vom 2.4.1979 als Besonderes Schutzgebiet gemeldet. Erneute Meldung des Vogelschutzgebiet V 07 „Fehntjer Tief“ an die EU ist 2001 erfolgt, Ausweisung als Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet hätte unmittelbar nach Meldung erfolgen müssen.

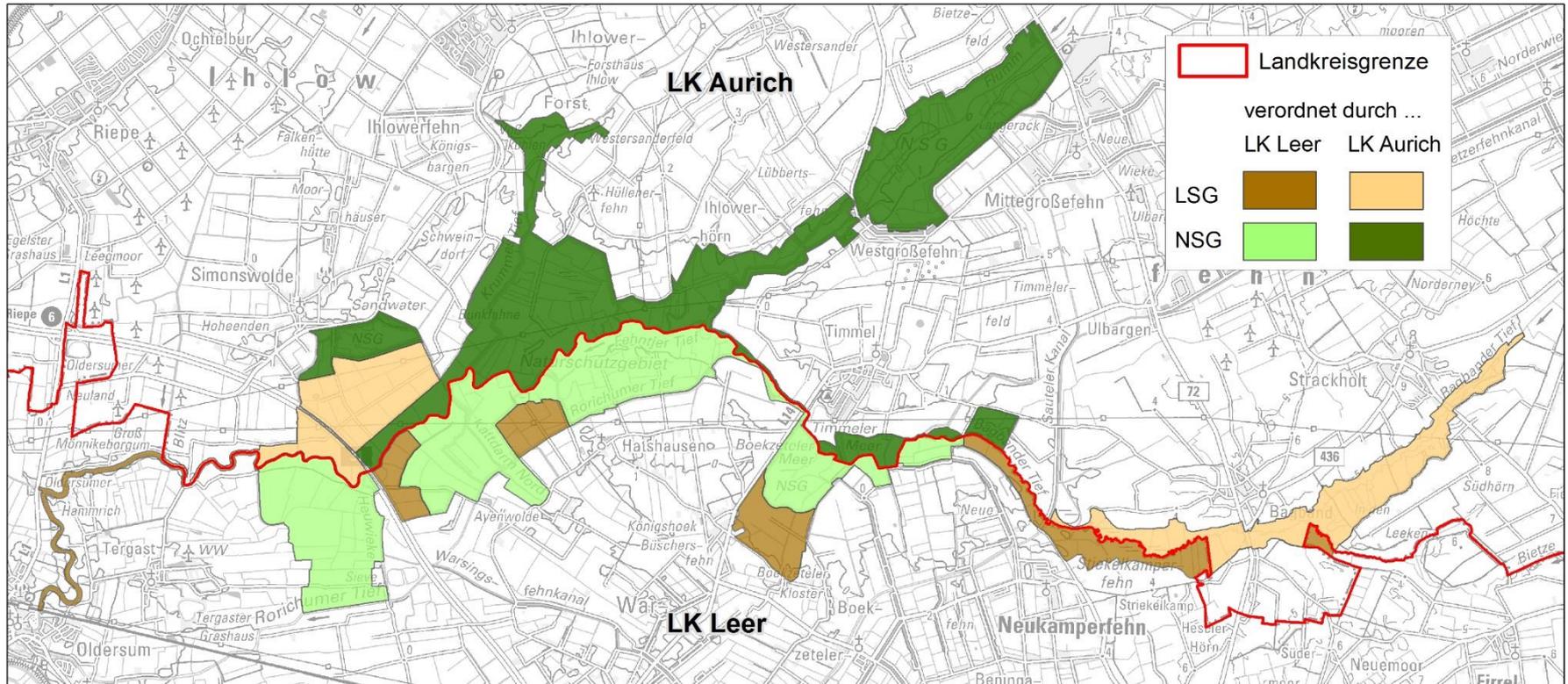
# Europäische Richtlinien

## Natura 2000

- Zusammenhängendes Netz der Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete.
- ⇒ Das Gebiet bedarf einer hoheitlichen Sicherung gemäß § 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009; zudem müssen die bestehenden Verordnungen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie angepasst werden.
- Zielvereinbarung zwischen Land Niedersachsen und Spitzenverbänden --> Natura 2000-Gebiete waren bis Ende 2018 in nationalen Schutz zu überführen.
- Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland läuft seit 2015, erweitertes Mahnschreiben und die mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission liegt vor.
- Fachaufsichtliche Weisung des MU – Gebiete sind bis zum 15.10.2020 zu sichern.
- Seit Feb. 2021 14-tägige Berichtspflicht dem MU gegenüber – Gebiete sind final bis zur „Sommerpause“ 2021 zu sichern.

**EU-Kommission hat Klage  
beim Europäischen  
Gerichtshof gegen die  
Bundesrepublik Deutschland  
eingereicht!**

# Übersichtskarte – zu verordnende Gebiete



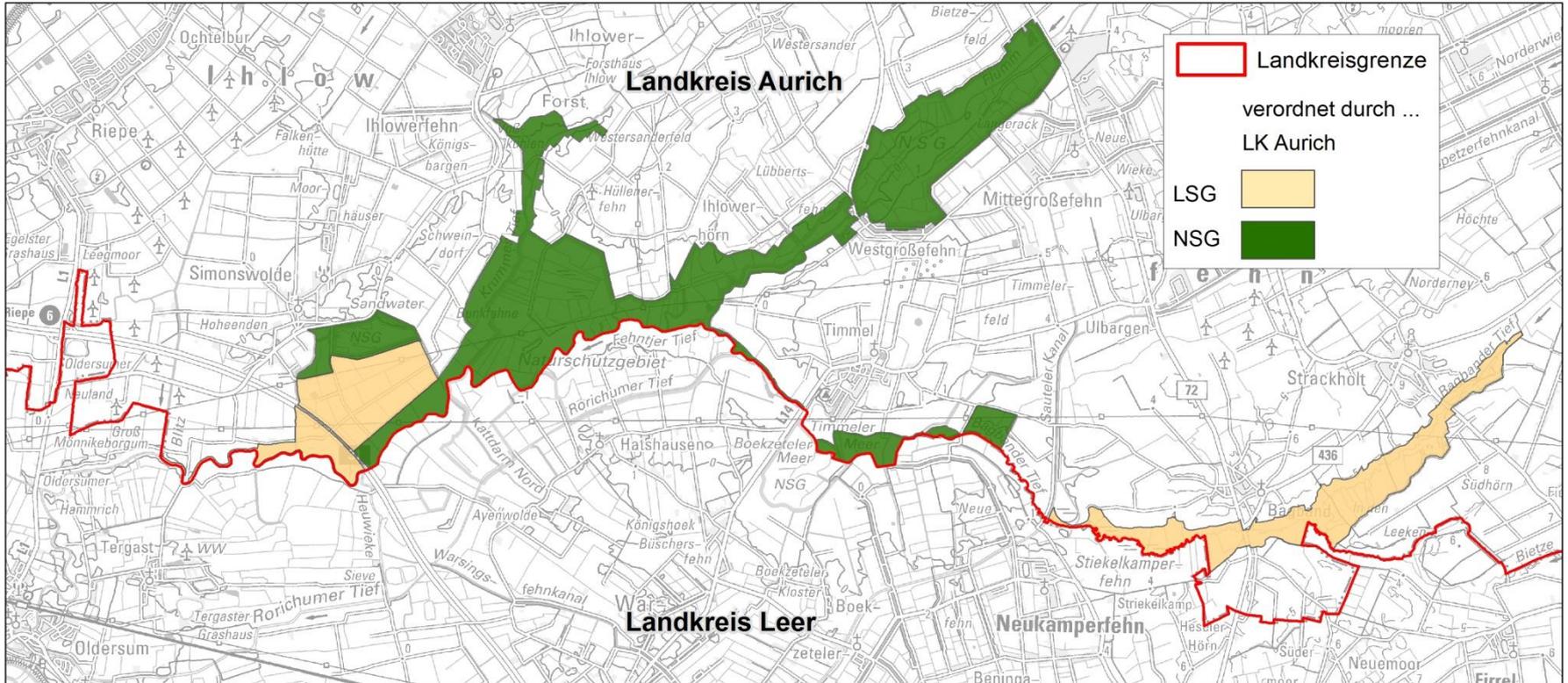
## Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“

- Aus Gründen der Rechtsklarheit zur Anwendung der Schutzgebietsverordnung und zur Bestimmung eindeutiger Zuständigkeiten - inhaltliche/räumliche Trennung der jeweiligen Verordnungen.

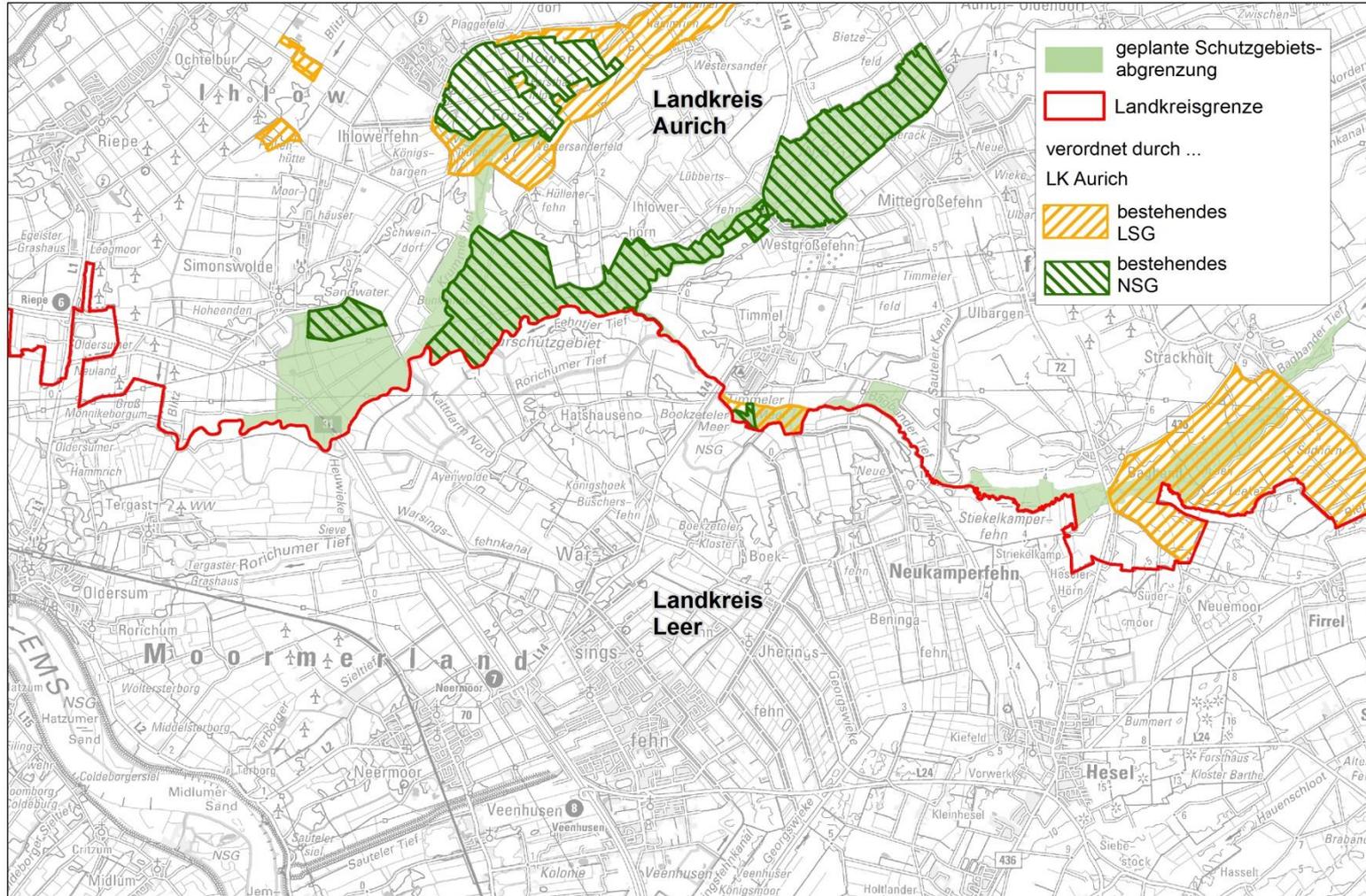
### Auswirkungen:

- Umbenennung in NSG und LSG „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“.
- Geltungsbereich der Verordnungen nur für den Landkreis Aurich.
- Gebietsbeschreibung nur auf den Landkreis Aurich angepasst, Anpassung der Gebietsgröße.
- Anpassung des Inkrafttretens der Verordnung an den Geltungsbereich.

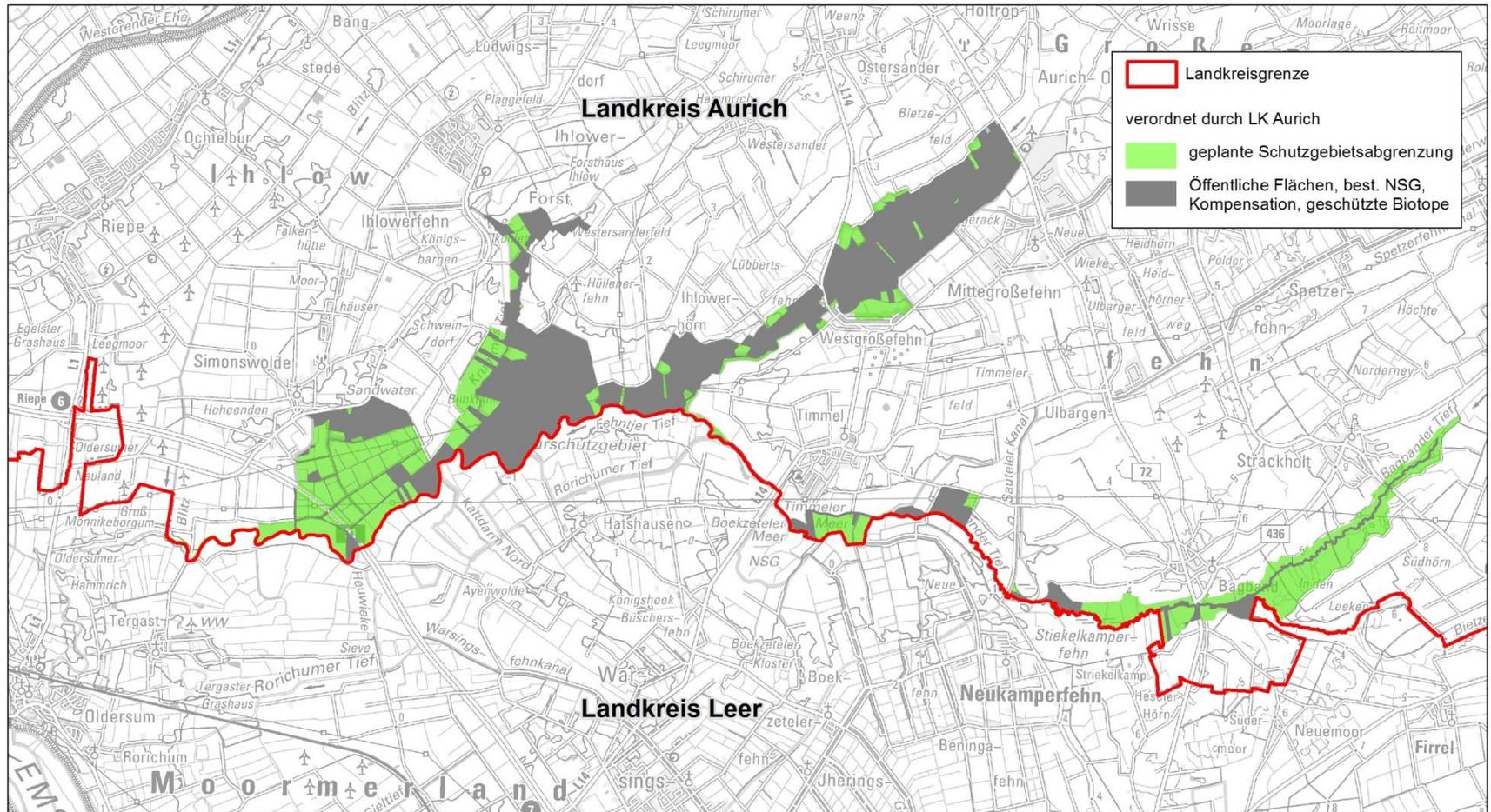
# Übersicht der durch den Landkreis Aurich zu vorordnenden Gebiete



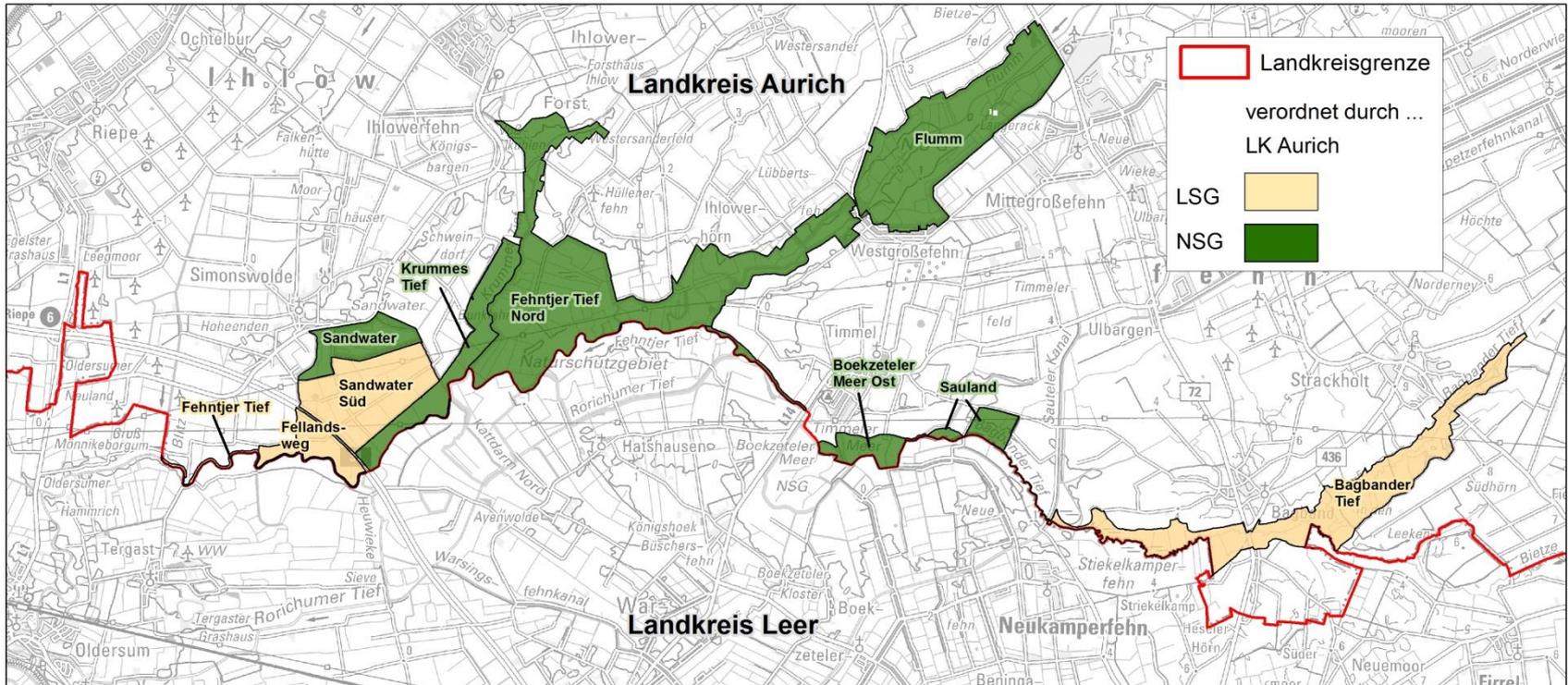
# Übersichtskarte der bestehenden Schutzgebiete



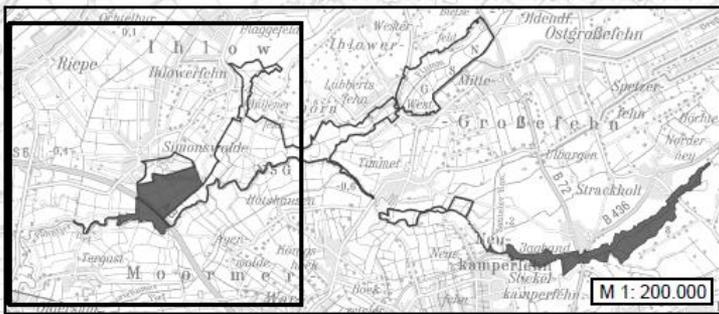
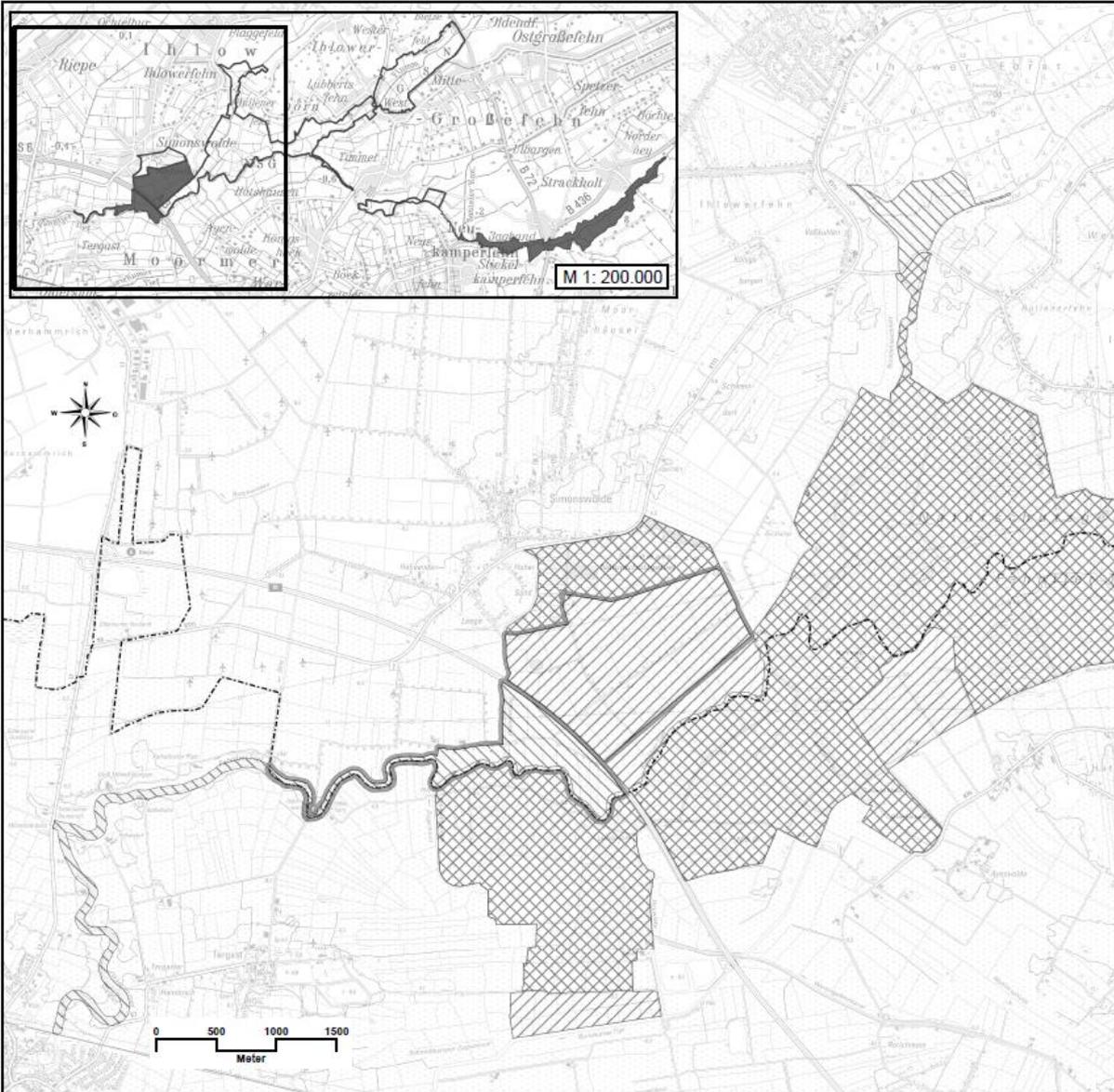
# Übersichtskarte Öffentliche Flächen, Kompensation, best. NSG und geschützte Biotope



# Übersichtskarte Teilgebiete



# **Verordnungskarten zum Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“**



### Anlage 1.1

Übersichtskarte 1.1 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fehntjer Tief und Umgebung Nord" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

#### Legende

-  Landschaftsschutzgebiet  
(Die schwarze Linie an der Innenseite des halbttransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH 005)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1: 50.000

Stand: 29.03.2021



Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

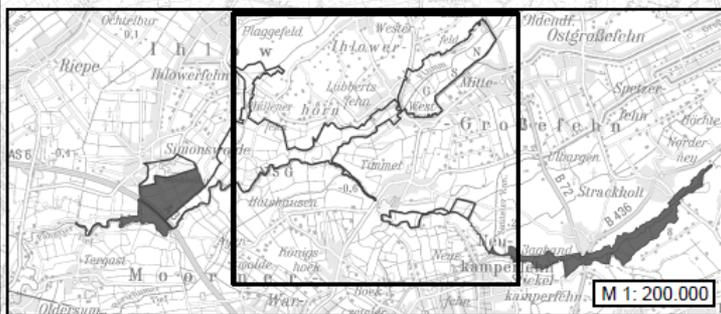
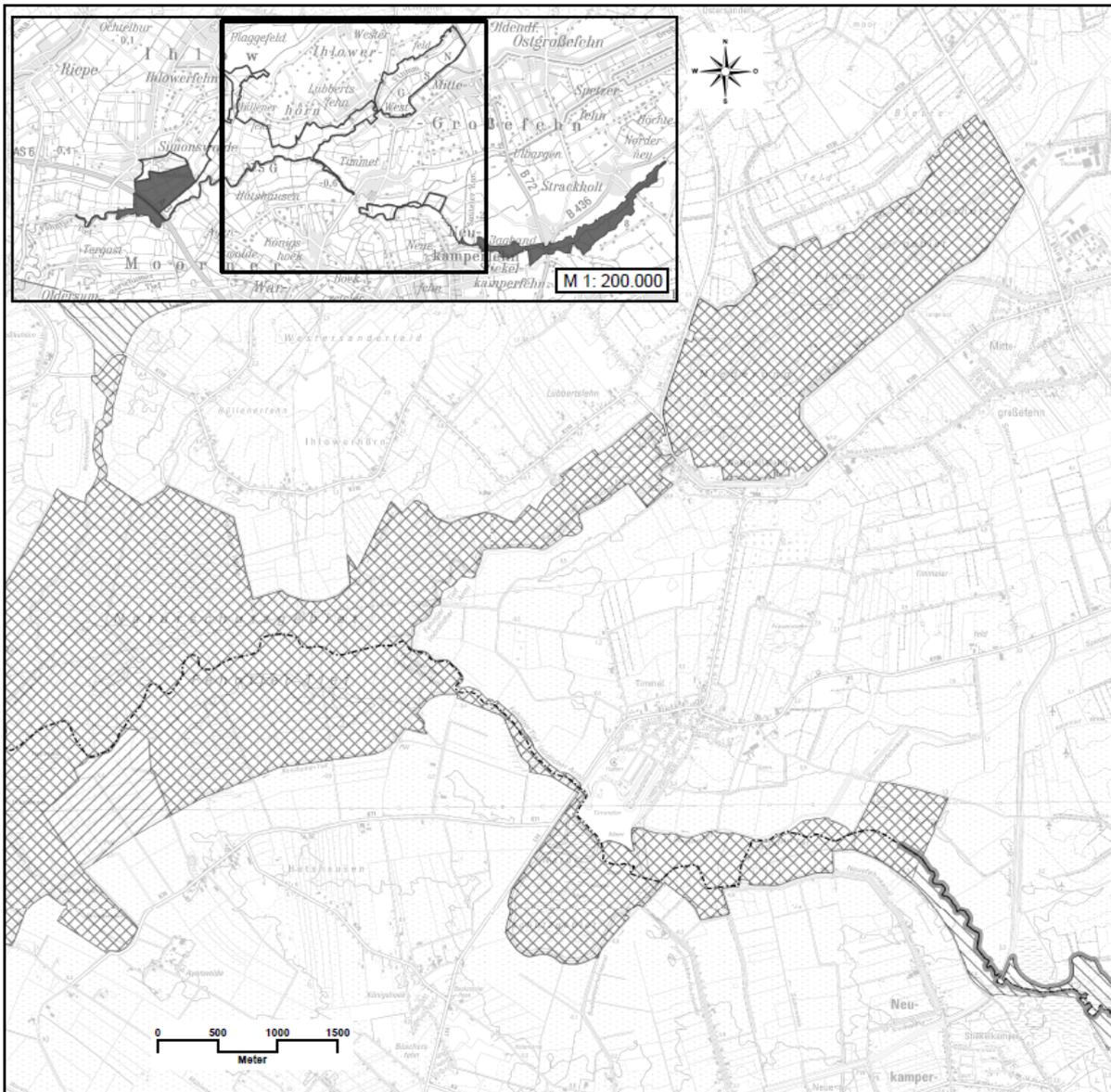
Datum

Siegel

Der Landrat

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016  
Kartengrundlage DTK25





## Anlage 1.2

Übersichtskarte 1.2 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fehntjer Tief und Umgebung Nord" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

### Legende

- 
**Landschaftsschutzgebiet**  
 (Die schwarze Linie an der Innenseite des halbttransparenten grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
  
- 
 Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH 005)
  
- 
 Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)
  
- 
 Landkreisgrenze

Maßstab 1: 50.000

Stand: 29.03.2021



Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

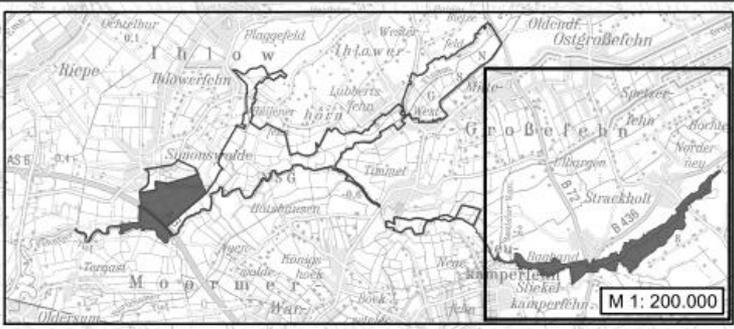
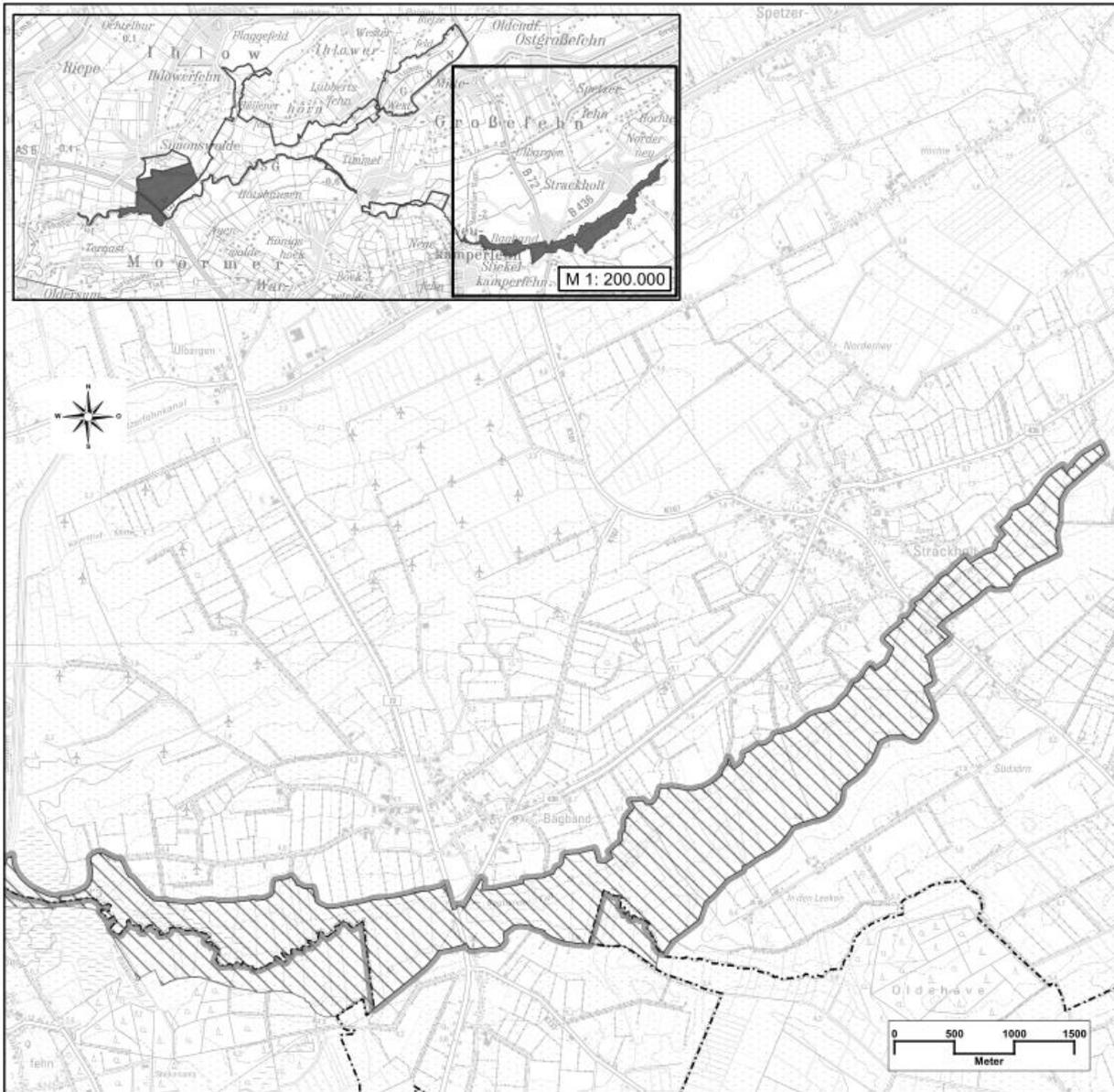
Datum

Siegel

Der Landrat

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016  
Kartengrundlage DTK25





Anlage 1.3

Übersichtskarte 1.3 zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fehntjer Tief und Umgebung Nord" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

Legende

-  Landschaftsschutzgebiet  
(Die schwarze Linie an der Innenseite des halbdurchsichtigen grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH 005)
-  Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)
-  Landkreisgrenze

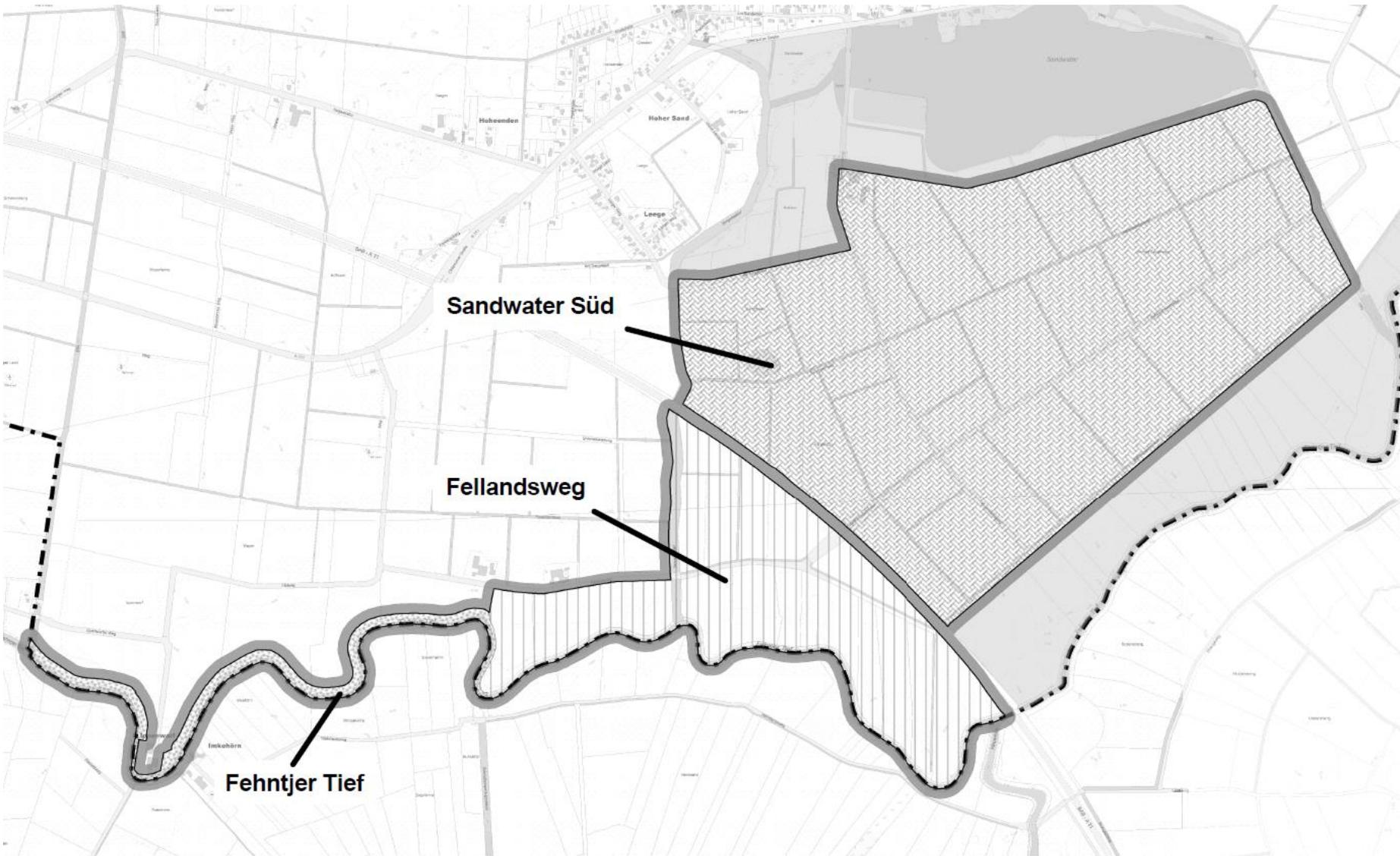
Maßstab 1: 50.000	Stand: 29.03.2021
-------------------	-------------------

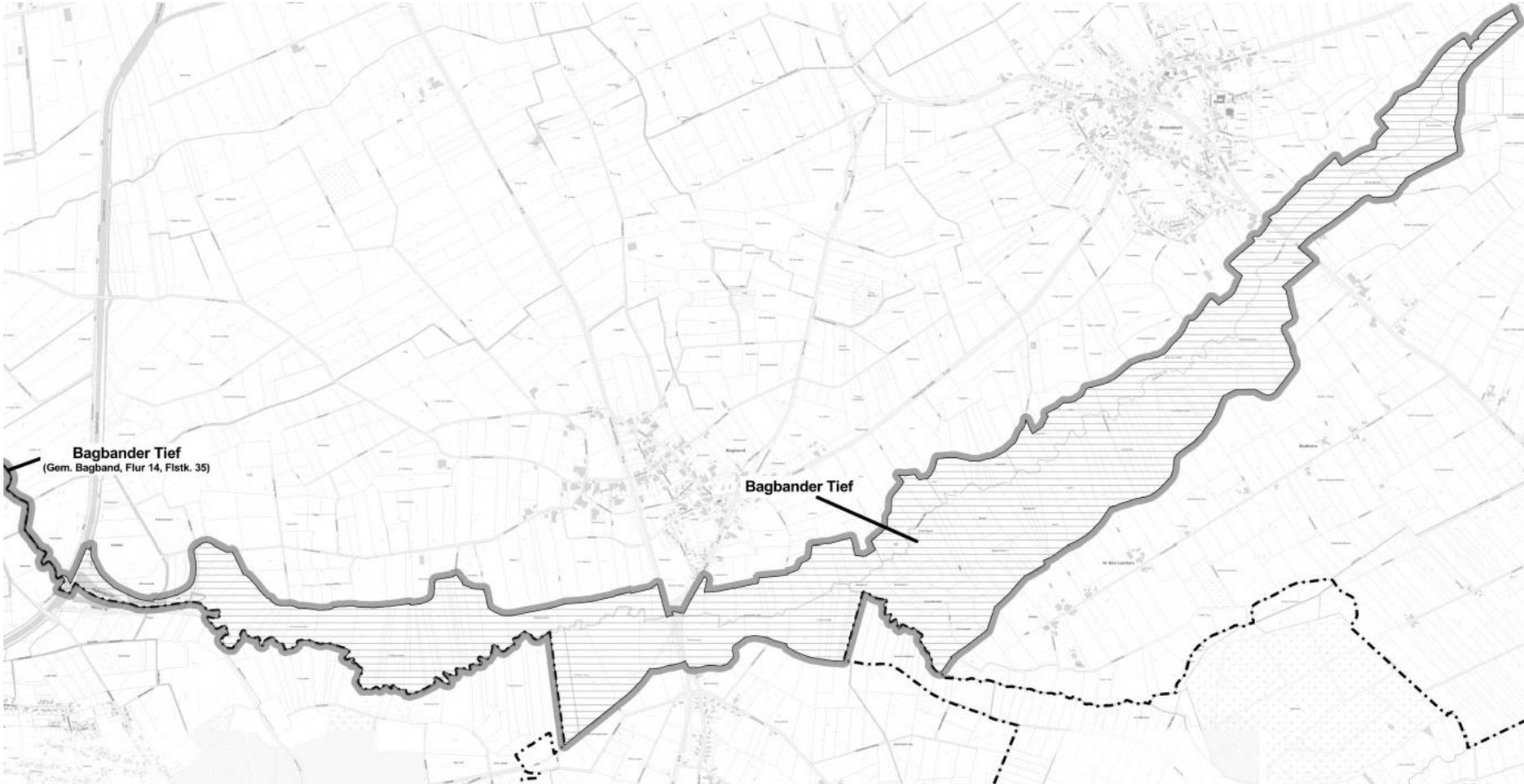
	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13 26603 Aurich
---	--

Datum	Siegel	Der Landrat
-------	--------	-------------

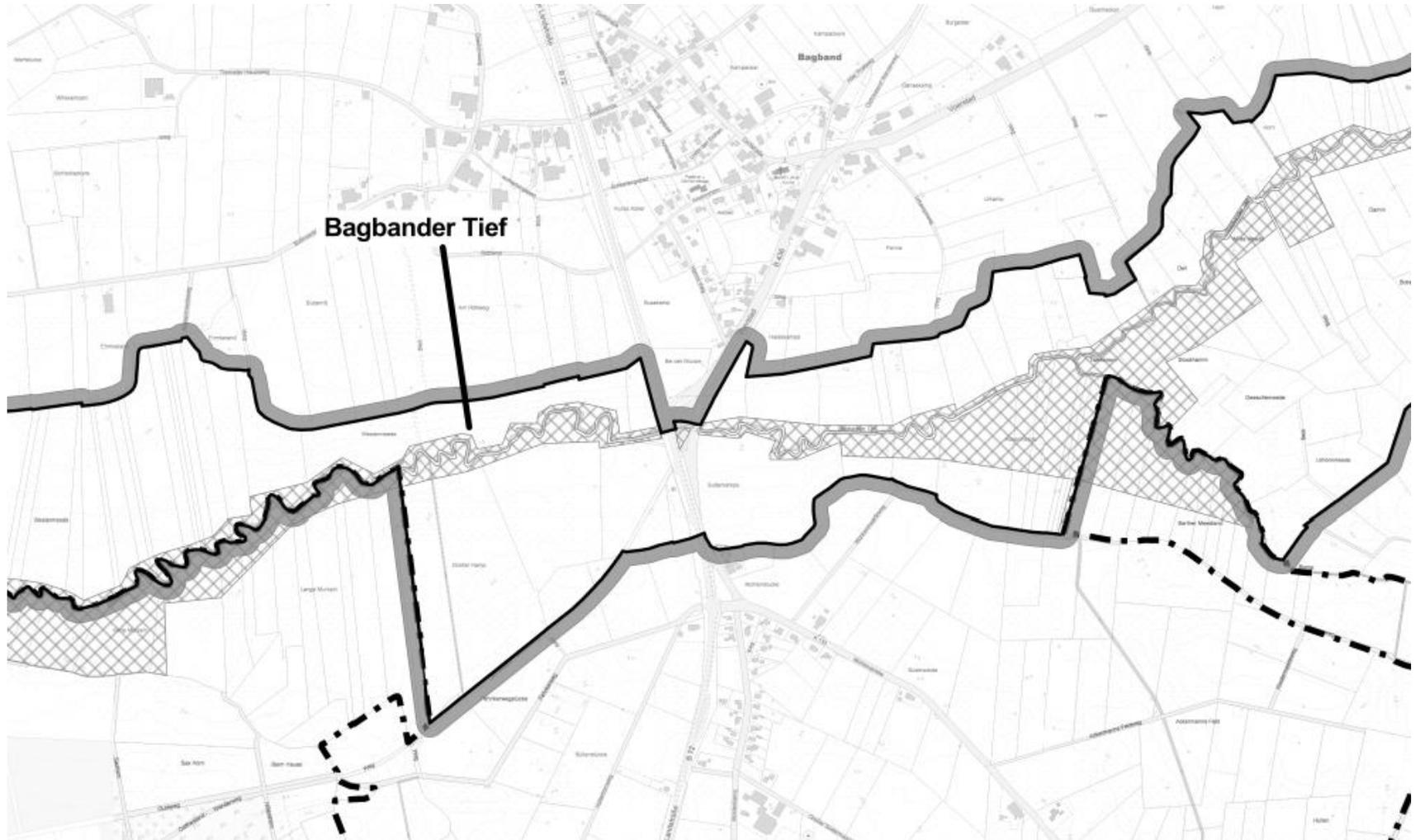
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 Kartengrundlage DTK25







# Planfestgestellter Gewässerrandstreifen



# **Verordnungskarten zum Naturschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“**



## Anlage 1.1

Übersichtskarte 1.1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fehnter Tief und Umgebung Nord" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

### Legende

- 
**Naturschutzgebiet**  
 (Die schwarze Linie an der Innenseite des halbdurchsichtigen grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- 
 Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH 005)
- 
 Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)
- 
 Landkreisgrenze

Maßstab 1: 50.000

Stand: 29.03.2021



Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

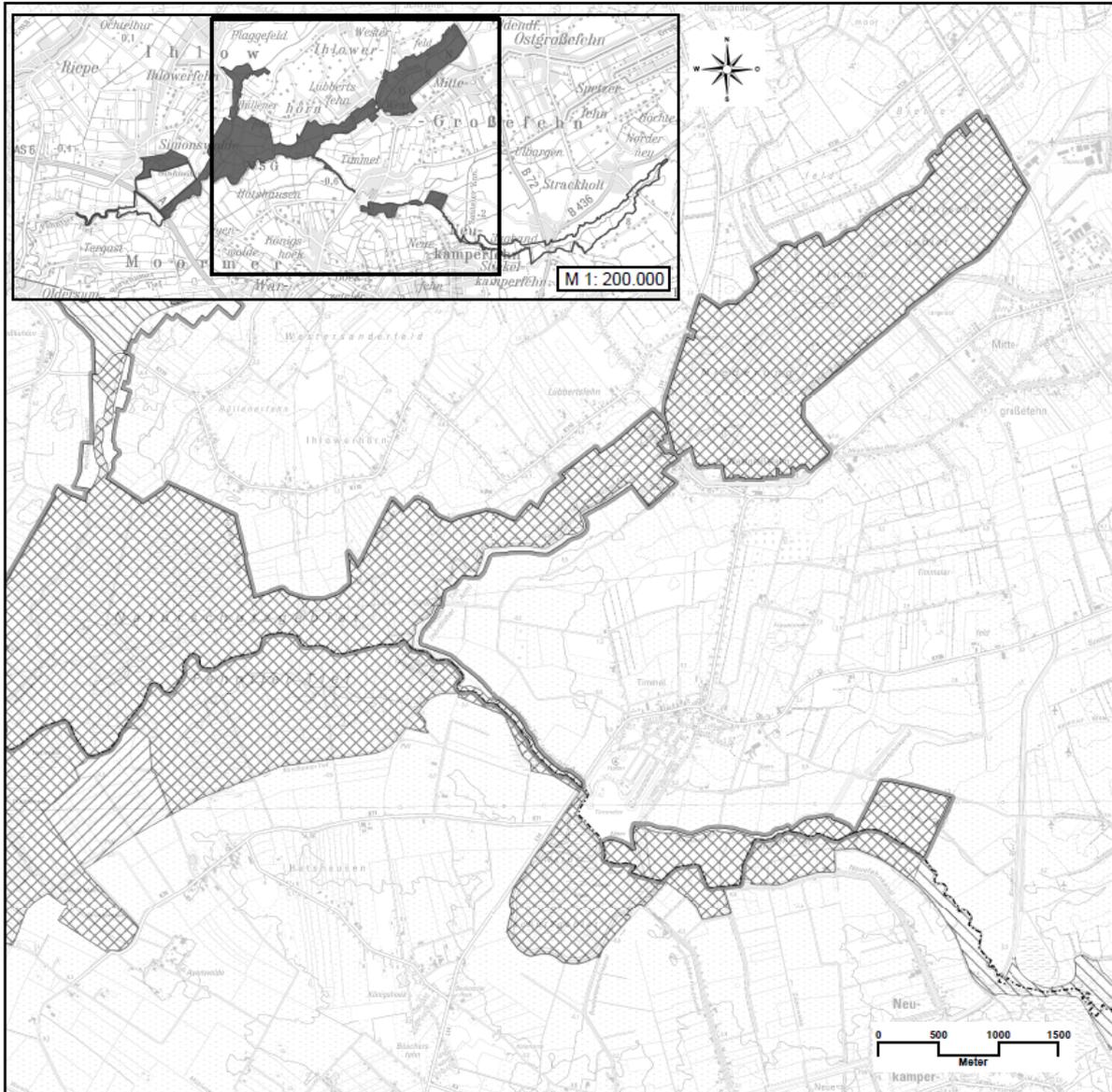
Datum

Siegel

Der Landrat

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016  
Kartengrundlage DTK25





## Anlage 1.2

Übersichtskarte 1.2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fehntjer Tief und Umgebung Nord" in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich

### Legende

- 
**Naturschutzgebiet**  
 (Die schwarze Linie an der Innenseite des halbdurchsichtigen grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
- 
**Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (FFH 005)**
- 
**Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (V07)**
- 
**Landkreisgrenze**

Maßstab 1: 50.000

Stand: 29.03.2021



Landkreis Aurich  
Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

Datum

Siegel

Der Landrat

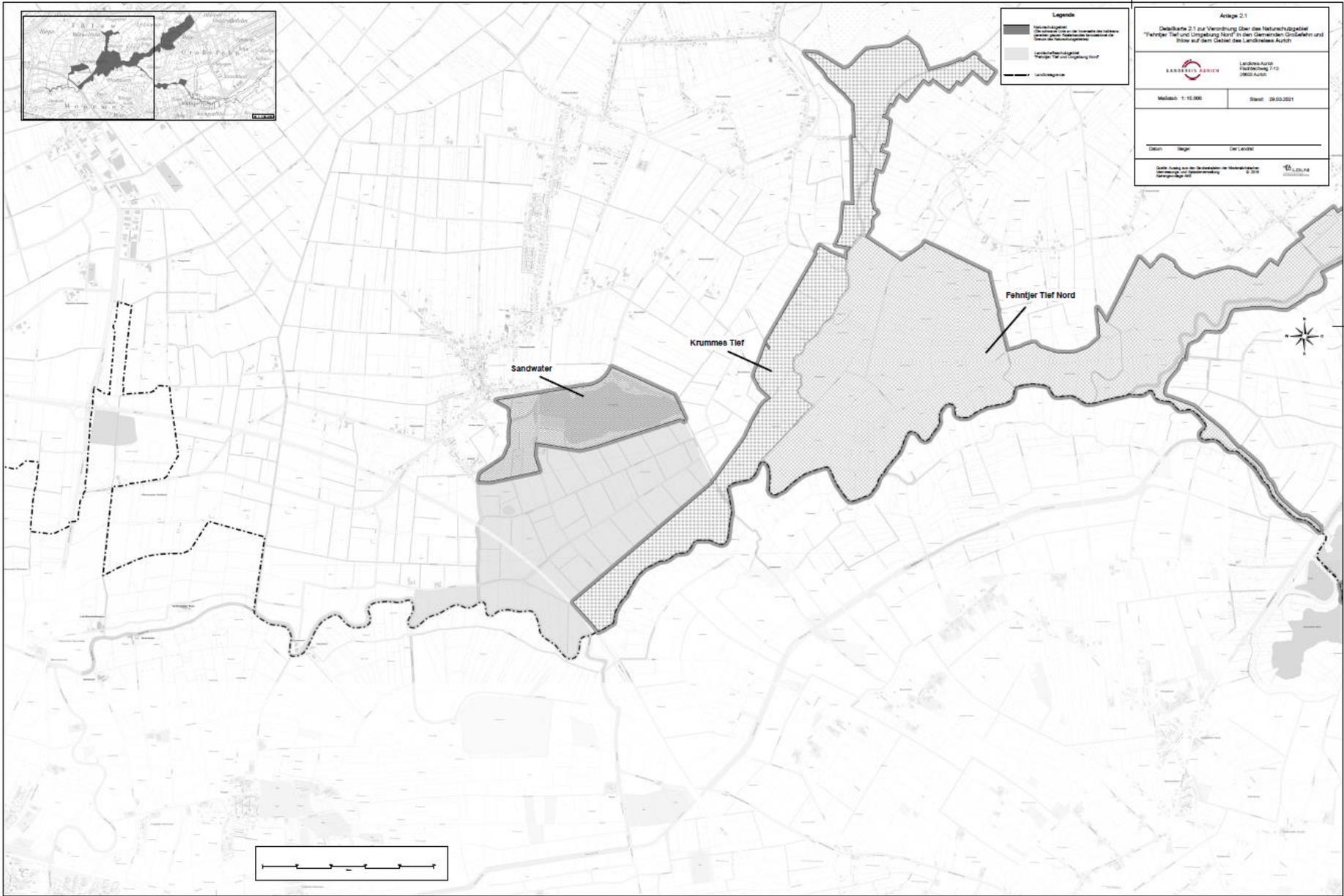
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016  
Kartengrundlage DTK25

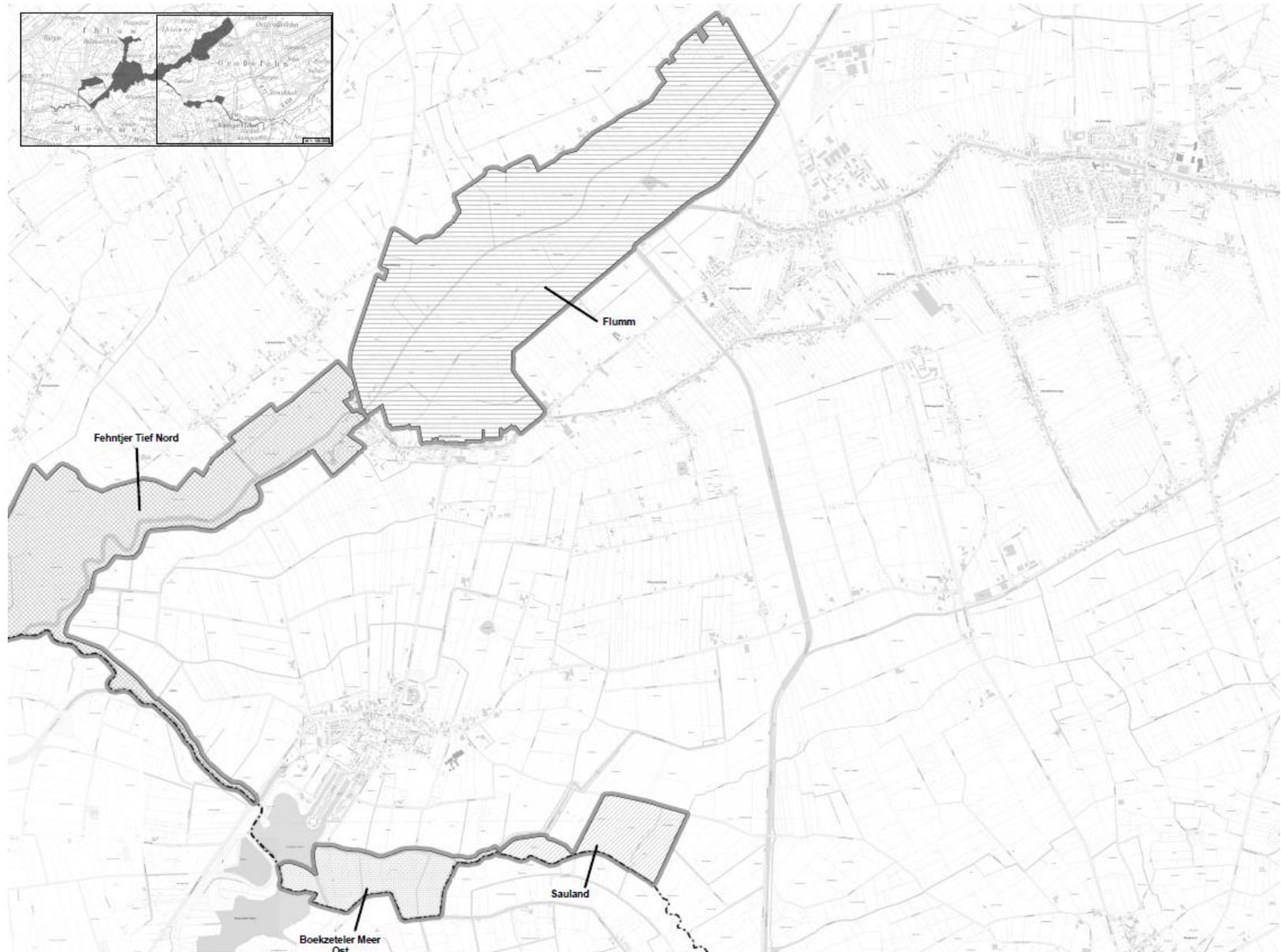




Legende	
	Hochwassergebiet Das Hochwassergebiet umfasst die Gebiete Landkreis Aurich, Landkreis Osterholz Scharmbeck, Landkreis Verden und die Gemeinden Großefehn und Hörne auf dem Gebiet des Landkreises Aurich
	Landkreisplanologische Planungs-Tal und Umgebungstief
	Landesgrenze

Anlage 2.1	
Detailkarte 2.1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fahrtjer Tief und Umgebung Nord" in den Gemeinden Großefehn und Hörne auf dem Gebiet des Landkreises Aurich	
	Landkreis Aurich Planungszweig 713 28861 Aurich
Maßstab: 1:10.000	Datum: 28.03.2021
Ort: Aurich	Der Landkreis
<small>Quelle: Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geoinformation © 2018</small>	





# Flächenverteilung

- Durch den Landkreis Aurich werden insgesamt ca. 1740 ha ausgewiesen, davon

LSG	NSG
ca. 530 ha	ca. 1210 ha

- **Aber: ca. 910 ha bereits als NSG gesichert (Sandwater, Fehntjer Tief Nord, Flumm)**

- im Landkreis Aurich werden ca. 830 ha neu ausgewiesen bzw. angepasst, davon

LSG	NSG
ca. 530 ha ( ca. 86 öffentlich)	ca. 300 ha ( ca. 135 öffentlich)

# Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung



## Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Zeitraum der öffentlichen Auslegung und der TÖB-Beteiligung vom 30.11.2021 bis einschließlich 29.01.2021

	Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet
<b>Anzahl Stellungnahmen von Privat,</b>	248	286
<i>Davon Anzahl der Einwender</i>	226	257
<b>Anzahl der Stellungnahmen der TÖB</b>	50	46

# „Klärungsbedarf“ - AfKU vom 24.11.2020

- ✓ § 4 „Freistellungen“ [...] landwirtschaftliche Bodennutzung / GRUNDSCHUTZ
- ✓ Abweichende Flächenbewirtschaftung
- ✓ Beweidungsdichte
  
- ❖ **Gewässerrandstreifen insb. im Hinblick auf die Regelungen des Nds. Weges**

# „Grundschutz“ im NSG

## § 4 „Freistellungen“

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

### 1. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
- b) ohne Grünland- und Narbenerneuerung,
- c) ohne Über- und Nachsaaten, die Beseitigung von Schäden ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde unter Verwendung einer Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung vom max. 15 % Dt. Weidelgras, max. 20% 1-jähriges Weidelgras und 3 weiteren Grasarten sowie mind. 15 – 20 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen – mind. 8 verschiedene Arten) zulässig; die Beseitigung von Schäden hat durch Über- und Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
- d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, die Beseitigung von Schäden ist zulässig,
- e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
- ~~f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz und -behandlungsmitteln, dies gilt nicht für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutz und -behandlungsmitteln zur Bekämpfung von Einzelpflanzen oder zur Horstbekämpfung mittels Rückenspritze oder vergleichbarem Gerät. Die Bekämpfung von Einzelpflanzen oder eine Horstbekämpfung mittels Flächenspritze ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,~~
- f) ohne Mahd von außen nach innen, ohne Nachtmahd,
- g) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,

# Neu – Entwurf LSG Teilgebiet „Bagbänder Tief“

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

- ...
2. die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Teilgebiet Bagbänder Tief
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder sonstige Nutzungsformen,
  - b) ohne Grünland- und Narbenerneuerung,
  - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im umbruchlosen Verfahren zu erfolgen,
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
  - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln
  - g) ohne Mahd von außen nach innen, ohne Nachmahd,
  - h) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
  - i) ohne Ausbringung von Jauche und Festmist kann mit einer Menge von maximal 80 kg/N/ha im Herbst ausgebracht werden, wobei als Herbstgabe ausschließlich Gülle eingesetzt werden darf. Alternativ kann Mineraldüngung mit einer Menge von maximal 80 kg/N je Hektar zugeführt werden,
  - j) ohne Portionierung der Beweidung mit Rindern, Schafen und Ziegen
  - k) eine Beweidung von Großvieh bis zum 21.06. ist zulässig, eine Beweidung von zwei Großvieh pro Hektar ist von dem 22.06. bis zum 31.12. mit bis zu fünf Großvieh pro Hektar zulässig,
  - l) ohne Mahd vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Besitz,
  - m) die Nutzung eines 5 m breiten Streifens entlang des Gewässers II. Ordnung und eines 1 m breiten Streifens entlang des Gewässers III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante, nach den Vorgaben gemäß Nr. 3,

...“Grundschutz“...

**..verboten ist neben den Regelungen des niedersächsischen Naturschutzrechts zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Einsatz von Totalherbiziden.**

im Teilgebiet Bagbänder Tief

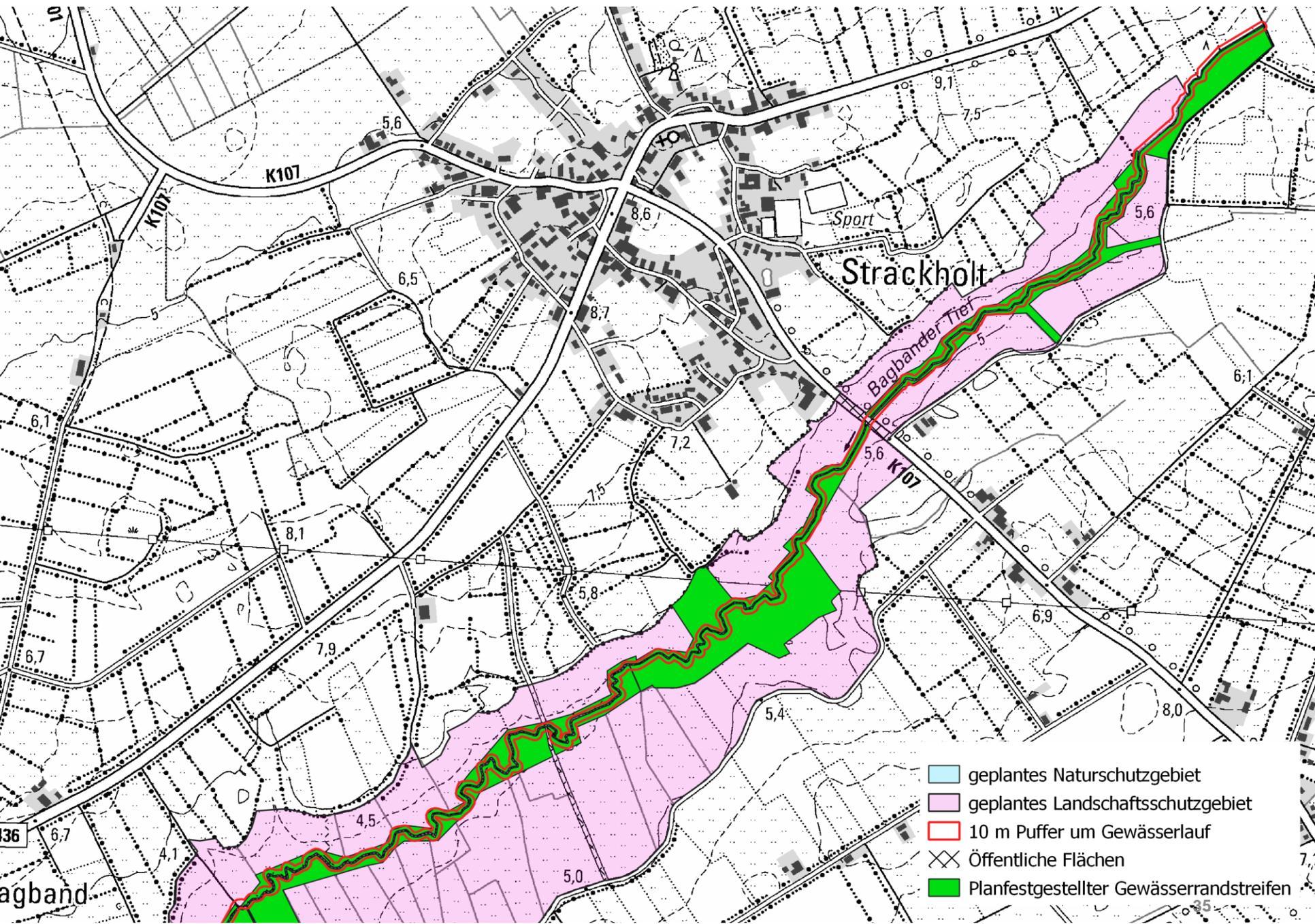
- a) die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Bagbänder Tiefs und des mit Datum vom 10.03.2010 planfestgestellten Gewässerrandstreifens entlang des Bagbänder Tiefs (siehe Detailkarte 2.3) und eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung sowie einem nach dem NWG bestimmten, **jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,**
- b) die Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung auf Flächen im öffentlichen Eigentum; die Ausbringung von Festmist ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- c) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum,
- d) die Mahd vom 01.03. bis zum 15.06. für Flächen im öffentlichen Eigentum.

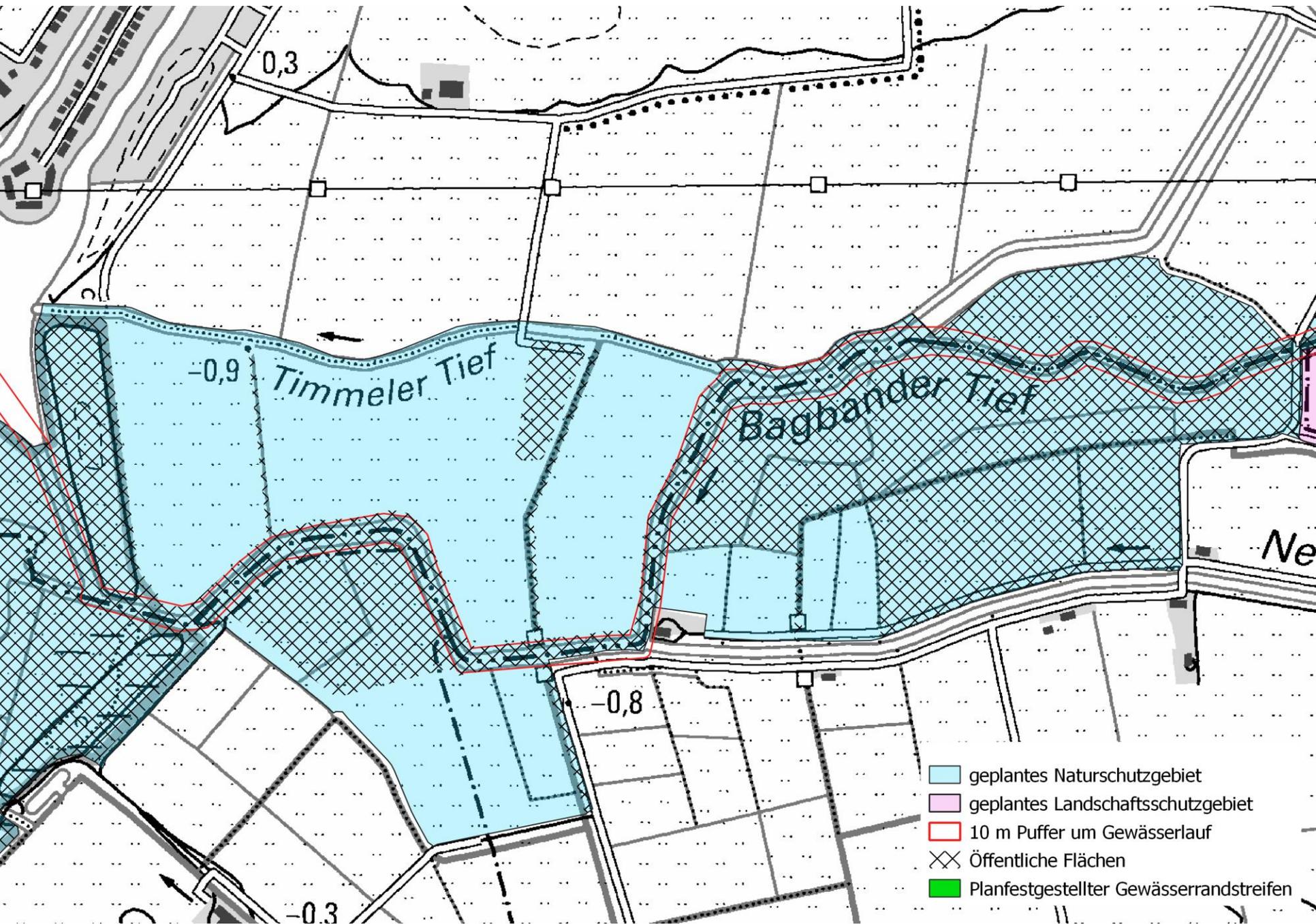
# Neu – Entwurf LSG Teilgebiet „Bagbänder Tief“

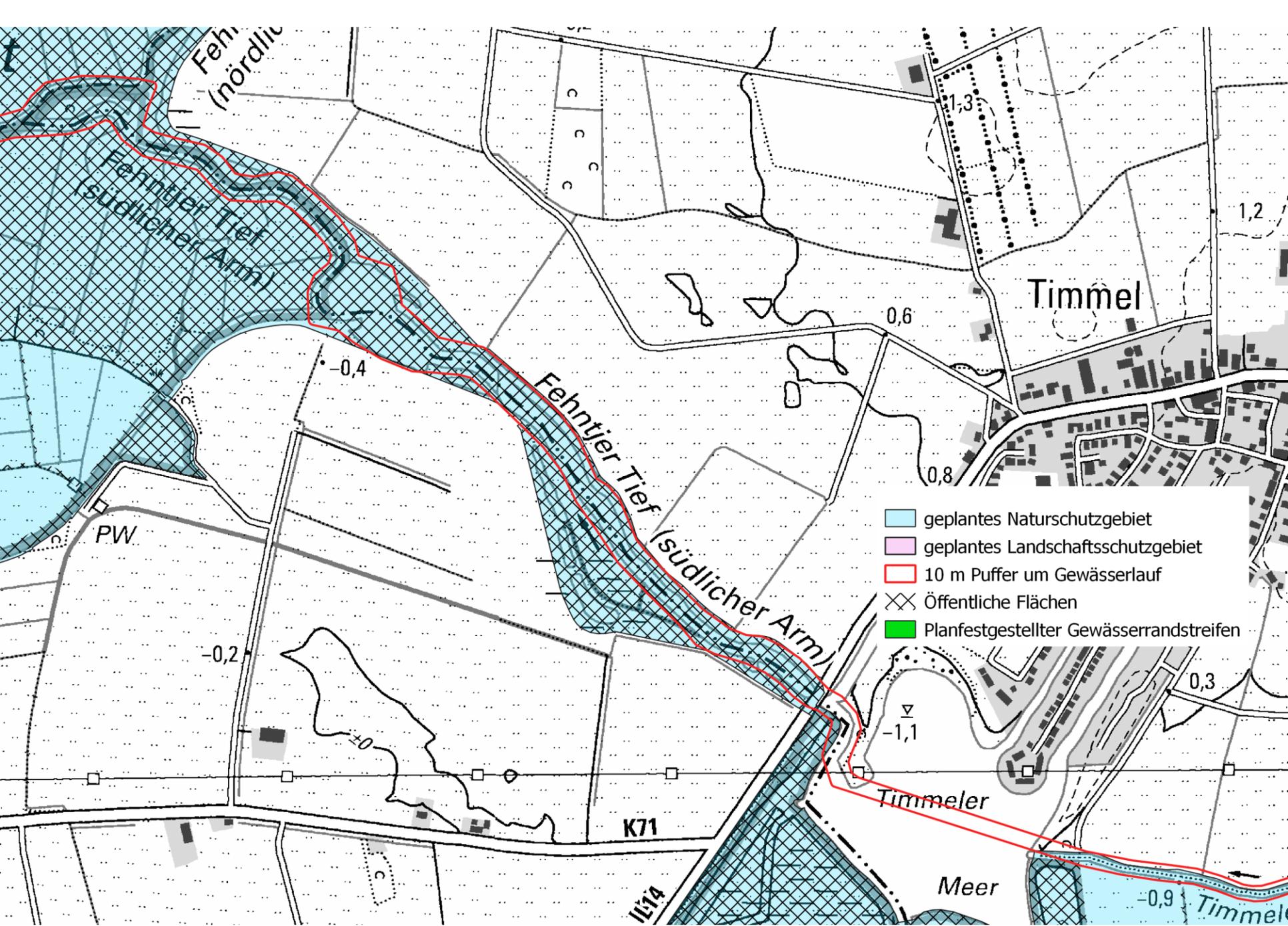
- KEINE EINSCHRÄNKUNG DER MAHDTERMINE
- KEINE EINSCHRÄNKUNG DER DÜNGUNG
- KEINE EINSCHRÄNKUNG FÜR DEN VIEHBESATZ

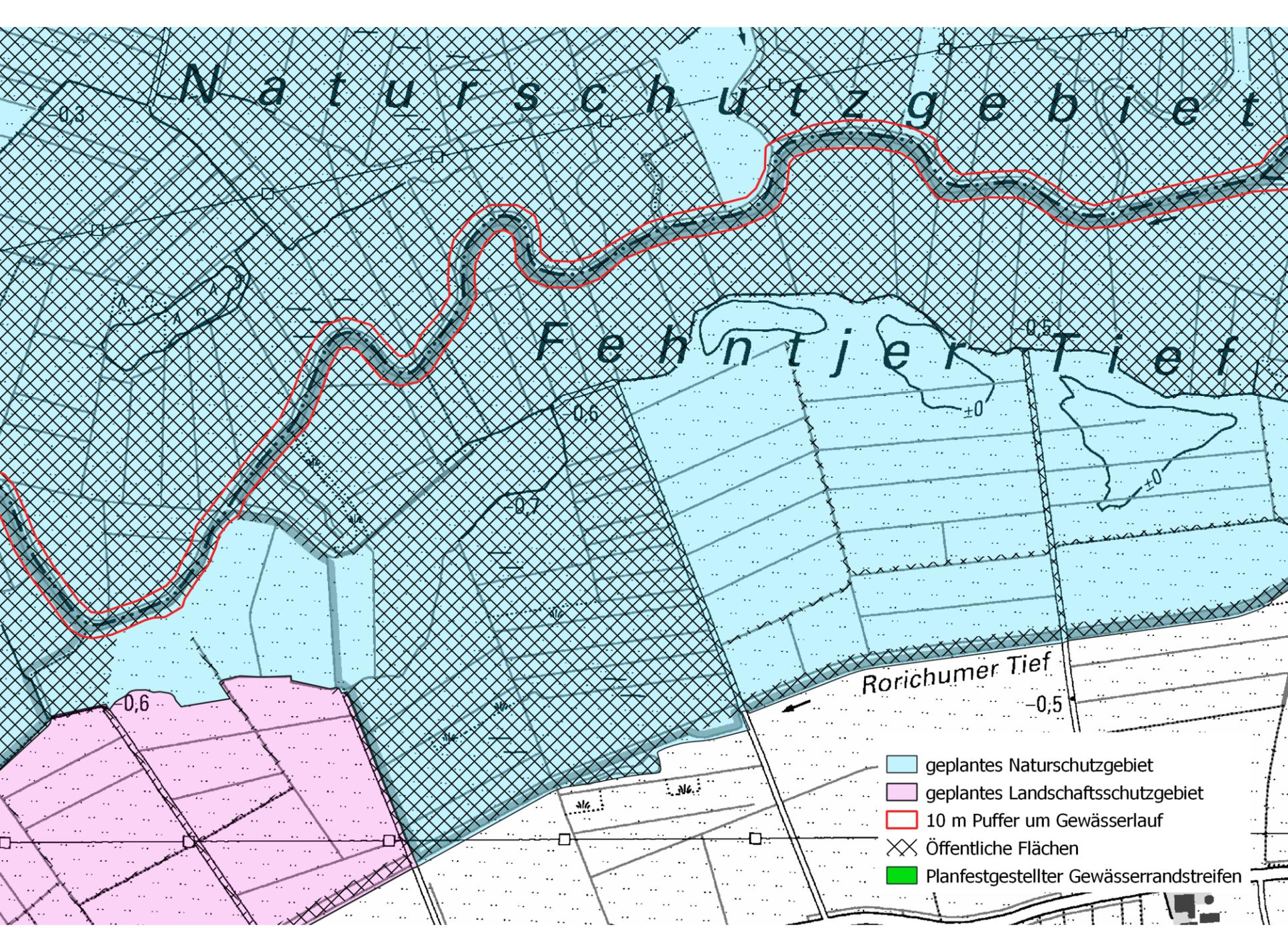
# Gewässerrandstreifen

- ohne Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Fehntjer Tiefs sowie eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung sowie einem nach dem NWG bestimmten, **jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang der Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,**
- im Teilgebiet Fellandsweg die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung und eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,
- im Teilgebiet Bagbänder Tief die Düngung innerhalb eines 10 m breiten Streifens entlang des Bagbänder Tiefs und des mit Datum vom 10.03.2010 planfestgestellten Gewässerrandstreifens entlang des Bagbänder Tiefs und eines 5 m breiten Streifens entlang übriger Gewässer II. Ordnung sowie , **jedoch mindestens 1 m breiten Streifens entlang der Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante,**







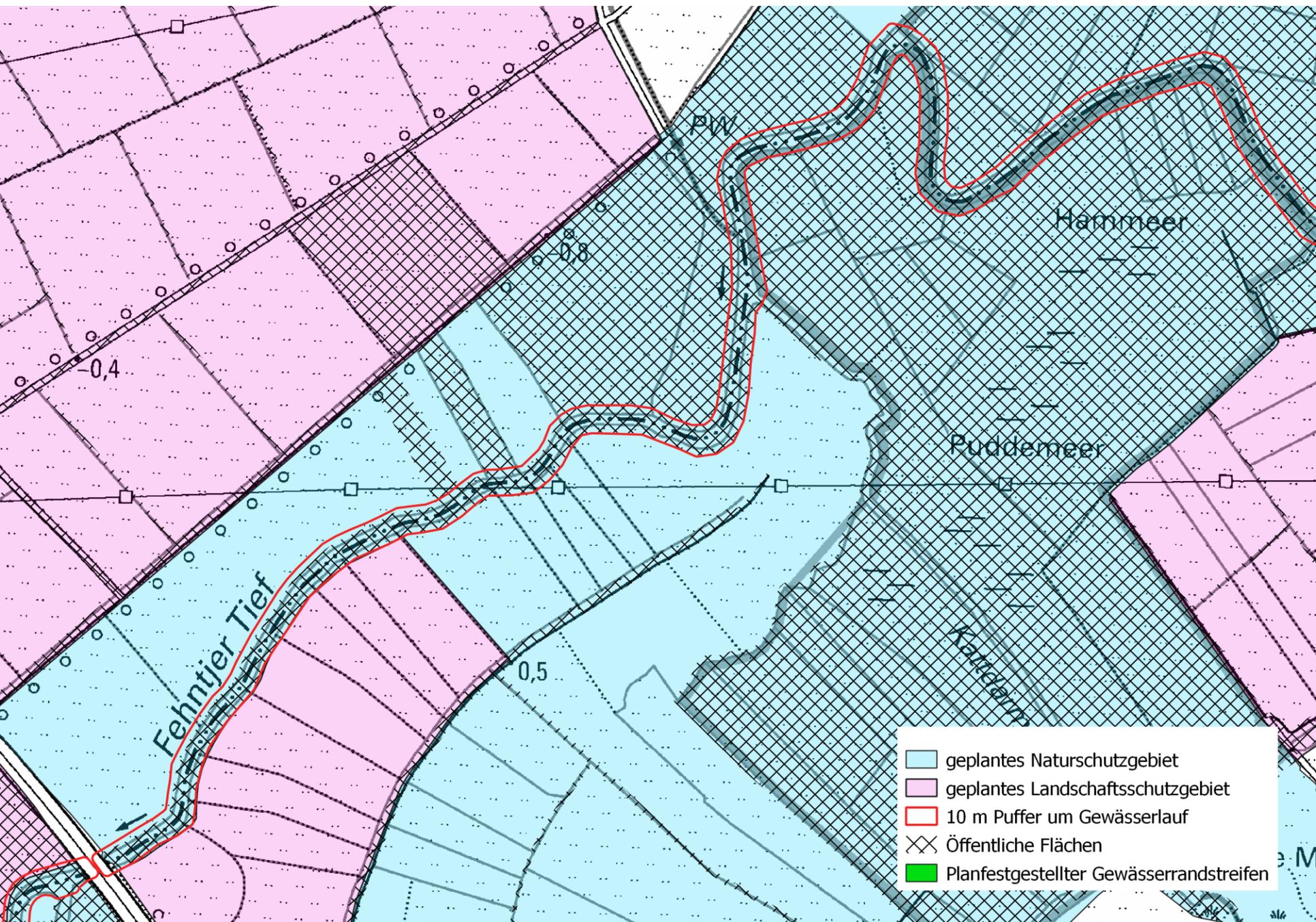


Naturschutzgebiet

Fehn timer Tief

Rorichumer Tief

- geplantes Naturschutzgebiet
- geplantes Landschaftsschutzgebiet
- 10 m Puffer um Gewässerlauf
- Öffentliche Flächen
- Planfestgestellter Gewässerrandstreifen



-  geplantes Naturschutzgebiet
-  geplantes Landschaftsschutzgebiet
-  10 m Puffer um Gewässerlauf
-  Öffentliche Flächen
-  Planfestgestellter Gewässerrandstreifen

# Gewässerrandstreifen

	ha
<b>Gewässerrandstreifen</b>	<b>ca. 37</b>
<b>0 m - 5 m (Nds. Weg)</b>	<b>ca. 19</b>
<b>5 m – 10 m</b>	<b>ca. 18</b>
<b>Gewässerrandstreifen 5 m – 10 m (LSG)</b>	<b>ca. 6</b>

# Weitere Einwendungen/Anregungen

## Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

Einwand: *Ausweisung als Schutzgebiet nicht gerechtfertigt.  
Vertragsnaturschutz ist ausreichend*

Natura 2000-Gebiete sind grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG).

Anforderungen an die Sicherung seitens der EU rechtlich zwingend und nicht zu umgehen:

- Drittverbindlichkeit,
  - eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes,
  - die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift,
  - die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.
- 
- Abwägung NSG-VO: gesetzliche Verpflichtung nur durch eine Schutzgebietsausweisung zu erfüllen (= einschlägige Rechtsprechung)
  - keine Anpassung LSG- und NSG-VO

# Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

Einwand: *LSG statt NSG reicht aus*

Einwand: *zwingend erforderlich, die als LSG geplanten  
Teilflächen in das NSG zu integrieren*

- Schutzform des LSG wird - zumindest in der Rechtsprechung - als prinzipiell geeignet bewertet wird, um einen normativen Schutz der Gebiete des Netzes Natura 2000 zu gewährleisten.
- Schutz eines Gebietes jedoch umso strenger, je höher die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist.
- Begründung Fehntjer Tief: hohe Komplexität im Gebiet mit FFH- und VSG-Überlagerung
- Abwägung NSG-VO: Schutzform des LSG insgesamt nicht geeignet, den im **Fehntjer Tief** vorkommenden Lebensraumtypen und Arten einen hinreichend wirksamen Schutz zu vermitteln, es bedarf einer (Teil-)Ausweisung als NSG.

## Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

Einwand: LSG statt NSG reicht aus

**„Es ist nicht nachvollziehbar, dass Gebietsteile, die der Vogelschutzrichtlinie unterliegen mit dem Schutzinstrument LSG gesichert werden sollen. Inhaltlich liegen hier naturschutzfachliche Schwerpunkte vor, so wie sie auch für die bereits bestehenden NSG (NSG Fehntjer Tief Süd, Flumm- Niederung u.a.) maßgeblich sind und auf landeseigenen Flächen umgesetzt werden. Es wird der Eindruck vermittelt, dass die vermeintlich schwächeren Vorgaben einer LSG-VO im Sinne der Vogelschutzrichtlinie zielführend auszulegen wären und Erhaltungsziele allein auf landeseigenen Flächen und weiteren Flächen der öffentlichen Hand erfolgreich zu erreichen sind. [...]**

**Die damit vorhandene Zergliederung der Schutzgebietskategorien (LSG, NSG) ist nicht nachvollziehbar und macht den Gesamtzusammenhang nicht verständlich.“**

**Quelle: Stellungnahme des NLWKN vom 29.01.2021**

## Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

### Einwand:

- *Grünland- und Narbenerneuerung muss zulässig bleiben*
  - *Verbot der Grünlandneuansaat führt zu einer Verschlechterung des Grundfutters*
  - *Liegenlassen von Mahdgut kann auf Grund der Witterungsbedingungen vereinzelt nicht vermieden werden*
- Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt von großer Bedeutung.
  - u.a. Wiesenbrüter sind auf artenreiches Grünland angewiesen.
  - Liegenlassen von Mahdgut kann zur Veränderung der Pflanzenszusammensetzung einer Fläche führen.

### Abwägung:

UNB kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen.

Keine Anpassung NSG- und LSG-VO erforderlich

## Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

Einwand:

- *Durch Begrenzung der Vieheinheiten pro Hektar keine Weidehaltung mehr möglich*

Die Begrenzung ist erforderlich, um mögliche Trittschäden an den Gelegen zu vermeiden. Dies führt zum Rückgang der Wiesenvogelpopulation. Da die Wiesenvögel ab Juni i.d.R. weniger gefährdet sind, wird die erlaubte Beweidungsdichte ab dann erhöht.

Abwägung:

- Die Weidehaltung ist weiterhin generell möglich, wird jedoch durch die Verordnung in bestimmten Teilgebieten auf eine bestimmte Zahl von Großvieheinheiten pro Hektar beschränkt. Die Beschränkung gilt außerdem nicht für die dem Viehaustrieb dienenden hofnahen Flächen.
- UNB kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen
- Keine Anpassung NSG- und LSG-VO erforderlich
- Keine Begrenzung im LSG

## Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

Einwand:

- *Statt Einschränkung der Düngung auf 80 kg/N/ha ist die Düngung gemäß Düngeverordnung zu ermöglichen.*
  - *Düngeeinschränkungen in den TG nur für Flächen im öffentlichen Eigentum.*
- Verminderte Stickstoffzugabe ermöglicht weiterhin landwirtschaftliche Nutzung, gleichzeitig wird eine mögliche Auswaschung des Bodens verringert. Konkurrenzdruck auf den Grünlandflächen für stickstoffempfindliche Pflanzenarten wird verringert. Das potentiell vorkommende Arteninventar wird erhöht und trägt zum Grünlandmosaik in der Natura 2000-Schutzgebietskulisse bei.

Abwägung: Die Einschränkungen in der NSG-VO sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz Einschränkungen noch Raum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt.

Keine Anpassung NSG- und LSG-VO erforderlich

## Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

### Einwand:

Bestätigung vom Präsidenten des Niedersächsischen Landtages aus dem Jahre 2004: Landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich des heutigen Teilgebietes Fellandsweg würden uneingeschränkt bewirtschaftet werden können; die Gebietsmeldung beziehe sich lediglich auf die Wasserkörper der Gräben.

### Abwägung:

*„Im Speziellen ist zu der Stellungnahme vom 01.11.2004 zu sagen, dass diese sich auf eine Sachlage bezieht, die heute in dieser Form nicht mehr zutrifft. Die MU-Stellungnahme bezieht sich auf den Nachmeldevorschlag Kennziffer 204 „Gräben im Fehntjer Tief“ (3. Tranche der Gebietsmeldungen an die EU). Für dieses Gebiet waren als maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter (lediglich) zwei Arten relevant - das Froschkraut und die Teichfledermaus. FFH-LRT waren hier nicht ausschlaggebend. Insofern ergab sich ein Fokus auf die Wasserkörper der Gräben als Lebensraum. Das Gebiet des Meldevorschlags wurde im Weiteren dem FFH-Gebiet 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“ zugeschlagen. Damit sind nunmehr die für das FFH 005 maßgeblichen LRT und Arten zu berücksichtigen.“* [Stellungnahme MU vom 05.04.2019]

Keine Anpassung NSG- und LSG-VO erforderlich

## Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

***Einwand: „Der Managementplan ist rechtlich nicht verbindlich und deshalb mit einer bedingungslosen Duldungspflicht nicht vereinbar.“***

- Die Maßnahmen beschränken sich auf diejenige, die die Nutzung des Grundstücks nicht **unzumutbar** beeinträchtigen.
- Abwägung: Anpassung der NSG-VO und LSG-VO – Ergänzung dahingehend, dass nur zumutbare Maßnahmen geduldet werden müssen.

# Betreten des Gebietes



# Befahren der Gewässer



# Fehntjer Tief als Erholungslandschaft

- Betreten der Schutzgebietskulisse auf den vorhandenen Wegen grundsätzlich weiterhin möglich
- Bleibt Bestandteil der Radwanderkarte (Knotenpunktsystem)
- Reiten bleibt auf den zugelassen Routen zulässig



## Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

*Einwand: „Die Befahrung der Gewässer muss unter Würdigung des Verschlechterungsverbots möglich sein. Die Aufweichungen in den Freistellungen sind zu eng gefasst.“*

*Einwand u.a. BUND: Das Befahren sensibler Gewässer im Kernbereich lehnen wir ab.*

- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 5 km/h
- Anlegen oder Ankern zum Schutz der Pflanzen und Tiere nicht überall möglich, sondern Nutzung von Anlegern (s. bestehenden Regelungen)
- Verbot für Stehpaddel, Kites und Wasserfahrzeuge mit Unterwassertragflächen

Für Bürger besteht die Möglichkeit zum Befahren der Gewässer.

Abwägung: Keine Anpassung der NSG-VO und LSG-VO

## Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

*Einwand: Beeinträchtigung Tourismus in jeglicher Form durch die geplante Verordnung*

- Vorkommen störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten = störungsfreie Bereiche erforderlich, die für die Allgemeinheit gesperrt sind.
- Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen freigestellt.
- Keine Einschränkungen des Betretens im LSG.
- Abwägung: Keine Anpassung der NSG-VO und LSG-VO.

# Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Abwägung - Schwerpunkte der eingereichten Stellungnahmen

## Sonstige Einwendungen

- Gebietsabgrenzungen
- Drohnen
- Bauen bzw. Betriebserweiterungen
- Anlegen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen etc.
- Einschränkungen der Fischerei
- Einschränkungen der Jagd

# Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“

## Änderungen nach der Auslegung

1. Getrennte Verordnungen
2. Erforderliche Anpassungen durch die geänderte Gesetzgebung im NAGBNatSchG und NWG
3. Anpassungen der Regelungen zu Instandhaltung und Instandsetzung vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen und Wegen
4. Verschiebungen einzelner Regelungen
5. Redaktionelle Änderungen
6. § 4 Abs. 9: Umformulierung des Zustimmungsvorbehalts von „kann“ zu „ist“. Diese Regelung wurde von einer Ermessensentscheidung in eine gebundene Verwaltungsentscheidung umgewandelt. Wenn der Tatbestand der Norm erfüllt ist, besteht nunmehr ein Rechtsanspruch auf die Zustimmung zu der jeweiligen begehrten Handlung.

## Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung - Nord“ Weitere Änderungen nach der Auslegung

- Die übrigen Einwendungen wurden zur Kenntnis genommen und lösen nach inhaltlicher und rechtlicher Würdigung keinen weiteren Änderungsbedarf aus.
- Eine erneute öffentliche Auslegung durch die Aufnahme der o.g. Änderungen ist nicht erforderlich.

# Zeitplan/Nächste Schritte

Verfahren nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG.

1. Landkreise Aurich und Leer haben abgestimmte Verordnungsentwürfe erarbeitet.
2. Dem Ausschuss für Kreisentwicklung und Umwelt werden Verordnungs- sowie Begründungsentwürfe mit Karten zur Kenntnis vorgelegt.
3. Anschließend formelle Beteiligungsverfahren vom 30.11.2020 – 29.01.2021 (die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, betroffene Gemeinden sowie die öffentliche Auslegung).
4. Eingebachten Einwände sowie eingegangenen Stellungnahmen sind abzuwägen und die Verordnungsentwürfe ggf. anzupassen.
5. Die Verordnungen sind durch den Kreistag zu beschließen.
6. Die Verordnungen treten mit Bekanntmachung in den Amtsblättern in Kraft.

# Bewirtschaftung



## Bewirtschaftung - Beweidung





**Zeit für Fragen, Anregungen und Bedenken**